

## Stellungnahme zur Situation von Frau Mustermann

Frau Mustermann hat sich an mich gewandt, da sie nach dem letzten gerichtlichen Beschluss nicht mehr weiter wusste und sich um das Wohl ihres 2-jährigen Sohnes Karl sorgte. Durch meine Tätigkeit als psychologische Sachverständige für das Familiengericht seit dem Jahr 2013 kenne ich mich mit hochkonflikthaften Trennungssituationen sowie familiärer Gewalt aus und kann auch mögliche Auswirkungen auf die betroffenen Kinder einschätzen. Daher erhoffte sich Frau Mustermann eine Einschätzung und einen Rat bezüglich ihrer persönlichen Lage von mir.

Ich möchte betonen, dass ich -anders als bei gerichtlich beauftragten Gutachten- nicht die Sichtweise beider Parteien berücksichtigen kann. Ich habe allerdings keine Verbindung und keinen privaten Kontakt zu Frau Mustermann, so dass ich neutral an die Sache herangegangen bin und mich um eine objektive Einschätzung bemüht habe. Ich bin in der Lage, anhand der mir vorgelegten Videos und Chatverläufe auch ohne Berücksichtigung der Gegenseite dahingehend eine Aussage zu treffen, dass hier mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ich sehe dringenden Handlungsbedarf bzw. halte eine erneute und genauere Überprüfung der Situation für erforderlich.

Frau Mustermann schilderte den Verlauf ihrer Beziehung und der Trennung. Sie berichtete von massiver und regelmäßiger psychischer und physischer Gewalt sowie sexuellen Übergriffen auf sie durch Herrn Mustermann. Sie konnte den Wahrheitsgehalt ihrer Ausführungen mittels Videos, Sprachnachrichten und Chatverläufen glaubhaft darlegen. Die psychische Verfassung von Frau Mustermann während der Gespräche war besorgniserregend. Sie zeigte deutliche Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung, wie Zittern, Herzrasen und Dissoziationen. Genauer danach befragt, berichtete sie, im Alltag regelmäßig von Flashbacks sowie Panikattacken

überfallen zu werden, wenn sie durch Erinnerungen getriggert oder mit Herrn Mustermann konfrontiert wird. Ihre Ausführungen waren zudem stimmig und mit einem Detailgrad, der einen Erlebnisbezug nahelegt. Ich halte das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung hier für sehr wahrscheinlich und rege im Zweifelsfall eine psychiatrische Begutachtung von Frau Mustermann an.

Ich halte außerdem unter den gegebenen Umständen und neuesten Ereignissen eine Fortsetzung der Umgangskontakte zwischen Herrn Mustermann und seinem Sohn Karl -insbesondere in unbegleiteter Form- für unverantwortlich, da deutliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen.

Es ist für Frau Mustermann zunächst nicht zumutbar, die Übergaben zu den Umgangskontakten persönlich durchzuführen, da dies einen retraumatisierenden Charakter haben kann. Da eine Gewaltschutzanordnung vorliegt, ist ohnehin fraglich, wie sich diese mit den Übergaben vereinbaren lässt, zumal Frau Mustermann dabei Herrn Mustermann direkt ausgesetzt wird.

Angesichts der deutlichen Hinweise auf eine massive häusliche Gewalt sind Umgangskontakte - ohne den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten oder eine genauere Überprüfung der Situation - nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Herr Mustermann hat sich in der Vergangenheit sowie auch aktuell noch massiv Kindeswohlgefährdend verhalten. Diesbezüglich sind zum einen körperliche Übergriffe auf Karl direkt sowie auf die Mutter in Gegenwart des Kindes zu nennen. Das Miterleben von Gewalt stellt für Kinder ein massives Risiko für ihre emotionale, kognitive und soziale Entwicklung dar. Neben kurzfristigen Belastungsreaktionen können Gewalterfahrungen bei Kindern „längerfristige Beeinträchtigungen der psychischen und körperlichen Gesundheit, des Selbstvertrauens und des Aufbaus einer positiven Beziehungsfähigkeit“ (Salzgeber, 2015) verursachen. Frühe Gewalterfahrungen können einen traumatischen Charakter für Kinder haben mit schwer

abschätzbaren Spätfolgen. So ist nachgewiesen, dass sich frühkindliche Traumata auf die Gehirnentwicklung und damit die gesamte weitere Entwicklung auswirken können (vgl. Hüther, 2002). Miterlebte Gewalt führt bei Kindern oftmals zu Beeinträchtigungen im sozialen Bereich (vgl. jeweils Salzgeber; 2015). Die Unwägbarkeiten, die hier durch die ungeklärte Gewaltsituation bestehen, machen eine Aussetzung der Umgangskontakte erforderlich, zumal ein Schutz des Kindes Vorrang vor den Rechten des Kindesvaters hat.

Die größte Gefährdung für Karl geht meines Erachtens aber von den massiven und anhaltenden Übergriffen auf die Kindesmutter aus. Noch vor einem Monat wurde bei Frau Mustermann nachweislich von Herrn Mustermann eingebrochen und neben Geld und Wertgegenständen auch persönliches Eigentum von ihr entwendet. In diesem Zusammenhang wurde nach Angaben von Frau Mustermann auch das Kinderspielzeug des gemeinsamen Sohnes mitgenommen sowie zahlreiche Gegenstände und Geräte, die für das alltägliche Leben unverzichtbar sind (Trockner usw.). Ohne die entwendeten Gegenstände ist eine Aufrechterhaltung des Alltags mit einem Kleinkind dort nicht mehr möglich, so dass durch den Einbruch auch Karl unmittelbar geschadet worden ist. Neben dem wirtschaftlichen Schaden bedeutet das Eindringen in ihren privaten Schutzraum für Frau Mustermann eine massive emotionale Belastung und führt zu einer Intensivierung ihrer Ängste in Bezug auf Herrn Mustermann. Man kann ein Kind und seine Hauptbezugsperson nicht isoliert voneinander betrachten, so dass sich eine psychische Destabilisierung der Kindesmutter zwingend negativ auf Karls Wohl auswirkt.

Die Schilderungen der Kindesmutter machen sehr deutlich, dass jegliche Berührungspunkte mit Herrn Mustermann als „Trigger“ fungieren und damit retraumatisierenden Charakter haben. „Zu den Traumafolgen gehört eine erhöhte Stressvulnerabilität, insbesondere im Zusammenhang mit Hinweisreizen, die die Person immer wieder an die ursprüngliche traumatische Situation

erinnern" (Hennicke, 2012). Diese unkontrollierte Konfrontation mit den erlebten Traumata ist keinesfalls mit einer gezielten und dosierten Konfrontation in einem therapeutischen Setting zu vergleichen und steht einer Aufarbeitung kontraproduktiv entgegen. Jegliche Retraumatisierung führt zu einer vorübergehenden Einschränkung der mütterlichen Erziehungsfähigkeit und wirkt sich negativ auf Stimmung, das subjektive Sicherheitsempfinden, die Stressresistenz, Feinfühligkeit und das Fürsorgeverhalten der Kindesmutter aus. Derzeit ist Frau Mustermann trotz der massiven Belastung noch gut in der Lage, sich auf Karl zu fokussieren, ihm Sicherheit zu geben und ihm verlässlich zur Verfügung zu stehen. Sie hat das Wohl des Jungen durchgängig im Blick und stellt ihre Bedürfnisse zurück, um ihn nicht zu verunsichern.

Es ist aber nicht zu erwarten, dass sie dies dauerhaft aufrechterhalten könnte, sollte sich die Situation nicht verbessern und Frau Mustermann weiterhin Übergriffen durch und Konfrontationen mit Herrn Mustermann ausgesetzt werden. Es ist wahrscheinlich, dass die Aufrechterhaltung des Gerichtsbeschlusses zu einer so massiven Destabilisierung der Kindesmutter führen wird, dass sie Karl langfristig nicht mehr im erforderlichen Maß als Sicherheit vermittelnde Bindungsperson zur Verfügung stehen kann. Sie könnte dann möglicherweise auch den erzieherischen Anforderungen des Kindes nicht mehr gerecht werden. Es sollte daher oberstes Ziel sein, die psychische Verfassung der Kindesmutter zu stärken, statt weiter zu gefährden, da Karl nach der erlebten Gewalt eine erhöhte Vulnerabilität für Störungen und Auffälligkeiten hat. Er ist in hohem Maße auf die Sicherheit durch die Mutter und ihre emotionale Stabilität angewiesen, um sich trotz seiner Gewalterfahrungen möglichst gut entwickeln zu können.

Unter diesen Voraussetzungen ist ein kindeswohldienlicher Umgang nicht möglich, da die Erwartung und Durchführung eines Umgangstermins zu einer erneuten Konfrontation mit Herrn Mustermann und damit einer weiteren Belastung der Kindesmutter führen würde, die sich zwangsläufig auch erheblich auf Karl auswirken würde. Dies betrifft insbesondere die unbegleiteten Umgangskontakte, bei denen sich die Kindesmutter zusätzlich um Karls Sicherheit und Wohlergehen sorgen muss. Allerdings wären auch begleitete Kontakte zum gegebenen Zeitpunkt für die Kindesmutter nicht zumutbar. Aus den Erlebnissen mit Herrn Mustermann sowie ihrer derzeitigen psychischen Verfassung ergibt sich ein Schutzbedürfnis der Kindesmutter. Es ist für sie weder zumutbar, auf den Kindesvater zu treffen, noch die Angst und Unsicherheit zu ertragen, ihr Kind beim Umgang mit dem Vater zu wissen. Es kann aufgrund des Verhaltens des Kindesvaters sowie entsprechender Aussagen in der Vergangenheit auch nicht ausgeschlossen werden, dass er Karl benutzen würde, um der Mutter zu schaden, zumal er auch bei zuletzt erfolgten Vorfällen keinerlei Rücksicht auf den Sohn genommen hat (Einbruch, Übergabe beim letzten Umgang, Anschreien und Übergriffe auf die Mutter im Beisein des Kindes). Der Kindesvater erscheint nicht in der Lage, die eigenen Bedürfnisse zur Wahrung des Kindeswohls zurückzustellen, sondern setzt sein massiv grenzüberschreitendes Verhalten fort. Vor diesem Hintergrund ist ein Umgang zwischen dem Vater und Karl meines Erachtens nach nicht zu befürworten.

Ich rege daher an, den Umgang zum Schutz des Kindes zunächst auszusetzen und die familiäre Situation einer genauen Überprüfung zu unterziehen.

Quellen:

Hennicke, K. (2012) Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen

Hüther, G. (2002) Die Folgen traumatischer Kindheits-erfahrungen für die weitere Hirnentwicklung

Kindler, H. et al. (2006) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Rauwald, M. (2013) Vererbte Wunden - Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen

Salzgeber, J. (2015) Familienpsychologische Gutachten

Schneider, W. und Lindenberger, U. (2018) Entwicklungspsychologie